

Entschädigungsregelungen der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.

Inhaltsverzeichnis

REISEKOSTENORDNUNG	- 3 -
FAHRTKOSTEN BEI AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN	- 3 -
BAHNREISEN & ÖPNV.....	- 3 -
PKW	- 3 -
STORNIERUNGSKOSTEN (BAHNREISEN)	- 4 -
FAHRTKOSTEN INNERHALB DES VERKEHRSVERBUNDES DES HVV	- 4 -
FAHRRAD.....	- 4 -
ÖPNV - TICKETS.....	- 4 -
PKW	- 4 -
FAHRTKOSTEN AUS- UND FORTBILDUNGEN (JDAV & DAV BUNDESVERBAND)	- 4 -
REISEKOSTENABRECHNUNG	- 4 -
FRISTEN.....	- 4 -
AUSLAGENERSATZ GEM. § 670 BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)	- 5 -
KOSTENÜBERNAHME DER SEKTION.....	- 5 -
FRISTEN.....	- 5 -
VEREINBARUNG ÜBER EINE ÜBUNGSLEITER- / TRAINERTÄTIGKEIT	- 6 -
KALKULATION DER HÖHE DER ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE	- 6 -
DEFINITION DER HÖHE DER BONUSPUNKTE IN BEZUGNAHME AUF DIE QUALIFIKATION	- 6 -
DEFINITION DER HÖHE DER BONUSPUNKTE IN BEZUGNAHME AUF VORHANDENES SPEZIALWISSEN.....	- 7 -
DEFINITION DER HÖHE DER BONUSPUNKTE IN BEZUGNAHME AUF NACHWEISBARES SPEZIALWISSEN	- 7 -
DEFINITION DER HÖHE DER BONUSPUNKTE IN BEZUGNAHME AUF ERWORBENE ERFAHRUNG	- 7 -
FESTLEGUNG DER ANZAHL BONUSPUNKTE	- 7 -
TRAINEREINSATZ IM KURSPROGRAMM DES DAV KLETTERZENTRUM HAMBURG ODER IM BEREICH DES LEISTUNGSSPORTSREFERATS (LSR)	- 8 -
KALKULATION DER STUNDENANZAHL.....	- 8 -
REISEKOSTEN - LEISTUNGSSPORTSREFERATS (LSR).....	- 8 -
ZUSÄTZLICHE KOSTEN - LEISTUNGSSPORTSREFERATS (LSR)	- 8 -
ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG GEM. §3 NR. 26 EINKOMMENSTEUERGESETZES (ESTG)	- 8 -
FRISTEN.....	- 8 -
AUSSCHLUSSKLAUSEL.....	- 8 -
AUSBILDEREINSATZ IM AUSBILDUNGS- UND TOURENPROGRAMM	- 9 -
KALKULATION DER STUNDENANZAHL.....	- 9 -

REISEKOSTEN.....	- 9 -
ZUSÄTZLICHE KOSTEN	- 9 -
ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG GEM. §3 NR. 26 EINKOMMENSTEUERGESETZES (ESTG).....	- 9 -
FRISTEN.....	- 9 -
AUSSCHLUSSKLAUSEL.....	- 10 -

KOSTENFREIEN EINTRITT IM KLETTERZENTRUM - 11 -

WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?	- 11 -
FRIST EINTRITT IN DIE FUNKTION IM LAUFENDEN KALENDERJAHR	- 11 -
JÄHRLICHER WIEDERHOLUNGSANTRAG.....	- 11 -
GÜLTIGKEIT.....	- 11 -
ANRECHNUNG DES KOSTENFREIEN EINTRITTS INS KLETTERZENTRUM AUF WEITERE ENTSCHÄDIGUNGEN.....	- 11 -
ANZEIGEPFLICHT STEUERERKLÄRUNG.....	- 12 -
FRIST AUSTRITT AUS DER FUNKTION IM LAUFENDEN KALENDERJAHR.....	- 12 -

AUS- UND FORTBILDUNGEN - 13 -

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN (JDAV & DAV).....	- 13 -
AUSBILDUNG DER AUSBILDER & TRAINER (DAV) & GRUNDAUSBILDUNG DER JUGENDLEITER (JDAV)	- 13 -
FORTBILDUNGEN (DAV)	- 13 -
FORTBILDUNGEN (JDAV)	- 14 -
FACHÜBERGREIFENDE FORTBILDUNGEN (DAV).....	- 14 -
ZUSATZQUALIFIKATIONEN (DAV) & AUFBAUMODUL / SONDERVERANSTALTUNGEN (JDAV)	- 14 -
ERSTATTUNG (JDAV & DAV)	- 14 -
SEKTIONSANTEIL (DAV)	- 14 -
TEILNAHMEGEBÜHREN (JDAV)	- 14 -
TEILNEHMERANTEIL FÜR AUSBILDUNGEN BERGSPOORT SOMMER & WINTER (DAV).....	- 14 -
TEILNEHMERANTEIL FÜR AUSBILDUNGEN KLETTERSPOORT (DAV)	- 15 -
TEILNEHMERANTEIL FÜR 3-JÄHRIGE PFLICHTFORTBILDUNGEN (DAV).....	- 15 -
FORTBILDUNGEN VOR ERREICHEN DER 3-JÄHRIGEN FORTBILDUNGSPFLICHT (DAV).....	- 15 -
FACHÜBERGREIFENDE FORTBILDUNGEN (DAV).....	- 15 -
TEILNEHMERANTEIL FÜR ZUSATZQUALIFIKATIONEN (DAV).....	- 15 -
ERSTE-HILFE-KURS (JDAV & DAV)	- 15 -
WEITEREN SCHULUNGEN (JDAV & DAV).....	- 15 -
ZUSÄTZLICHE KOSTEN (JDAV & DAV)	- 15 -
KURSRÜCKTRITT & ABSAGE EINER PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG (JDAV & DAV).....	- 16 -
UMBUCHUNG (JDAV & DAV).....	- 16 -
WIEDERHOLUNGEN EINZELNER PRÜFUNGSTEILE (JDAV & DAV)	- 16 -
FRISTEN (JDAV & DAV)	- 16 -

EINZEL- & HÄRTEFALLREGELUNG - 16 -

Reisekostenordnung

Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten

Bahnreisen & ÖPNV

ÖPNV - Tickets

Tickets des ÖPNV werden erstattet

Taxi Fahrten

sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig und werden erstattet

Bahntickets

Super Sparpreis & Super Sparpreis Europa 1. oder 2. Klasse werden erstattet

Sparpreis & Sparpreis Europa 2. Klasse werden erstattet

Sparpreis & Sparpreis Europa 1. Klasse werden bei Fahrten über 5 Stunden erstattet

Flex Preise 2. Klassen werden erstattet

Flex Preis 1. Klasse dürfen nur nach voriger Rücksprache mit dem zuständigen Vorstand oder Jugendausschuss gebucht werden und sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig

Zeit-Ermäßigungen (Bahncard)

Sofern die Kosteneinsparungen für die Sektion höher als der Kaufpreis der Zeit-Ermäßigung sind, kann diese Ermäßigung nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Eintreten der Kosteneinsparung abgerechnet werden. Bei Abrechnung müssen die Differenzen entweder belegt oder ermittelt werden können

Reservierung

Sitzplatzreservierung in Fernverkehrszügen, Liege- bzw. Schlafwagenaufschläge werden erstattet

Buchungen & Stornierungen

Die Buchungen und Stornierungen werden in der Regel eigenverantwortlich durchgeführt und erfolgen nicht im Namen der Sektion

PKW

Für Fahrten mit dem privaten PKW werden 0,22€ je gefahrenen Kilometer von der Sektion erstattet

Je mitfahrender grundsätzlich erstattungsberechtigter Person sowie für notwendige Dachgepäckaufbauten oder Anhänger erhöht sich die Kilometererstattung um 0,02 € je gefahrenen Kilometer bis maximal auf 0,30€

Zusätzlich entstandene Mautkosten / Parkgebühren werden gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung erstattet (siehe auch im Kapitel [Auslagenersatz](#))

Stornierungskosten (Bahnreisen)

Stornierungskosten die bedingt durch einen mit einem Attest belegten Krankheitsfall, oder durch die Absage der Veranstaltung / des Termins durch den Einladenden entstehen werden von der Sektion grundsätzlich erstattet

Fahrtkosten innerhalb des Verkehrsverbundes des HVV

Fahrrad

Für Fahrten mit dem privaten Fahrrad werden 0,05€ je gefahrenen Kilometer bis maximal zu der Höhe der Kosten für eine Fahrkarte des HVV-Gesamtbereichs von der Sektion erstattet

ÖPNV - Tickets

Tickets des ÖPNV werden erstattet
Fahrpreisvergünstigungen sind auszunutzen

PKW

Für Fahrten mit dem privaten PKW werden 0,30€ je gefahrenen Kilometer bis maximal zu der Höhe der Kosten für eine Fahrkarte des HVV-Gesamtbereichs von der Sektion erstattet

Fahrtkosten Aus- und Fortbildungen (JDAV & DAV Bundesverband)

Für die Abrechnung der Fahrtkosten mit der Sektion wird die Abrechnung des Bundesverbandes zugrunde gelegt

Für die Abrechnung mit der Sektion wird die Abrechnung des Bundesverbandes als Kopie und sämtliche Belege im Original und benötigt

Die Sektion gewährt einen Fahrkostenzuschuss in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag der Zahlung des Bundesverbandes und dem im „Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten“ festgelegten Werten

Reisekostenabrechnung

Die Reisekostenabrechnung erfolgt über die Formulare „Abrechnung Kurse KLZ“, „Abrechnung Trainings LSR“, „Abrechnung Kurse Outdoor“. Das entsprechende Formular ist vollständig auszufüllen, sämtliche Auslagen sind mit Original Rechnung/Quittung zu belegen. Teilrechnungen sind nicht statthaft

Fristen

- Alle Ansprüche auf Kostenübernahme durch die Sektion in Form einer Reisekostenabrechnung müssen bis spätestens 8 Wochen nach dem Ende der Reise eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet
- Alle Ansprüche auf Kostenübernahme durch die Sektion in Form einer Reisekostenabrechnung aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

Auslagenersatz gem. § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im Rahmen der Tätigkeit eines Funktionsträgers, steht der ehrenamtlich tätigen Person die Erstattung seiner tatsächlichen Kosten zu. Aufwendungen im Auftrag der Sektion entstehen z.B. durch die Verauslagung von Portokosten oder Kosten für Büromaterial. Aufwendungen dieser Art können grundsätzlich ohne steuerliche wie sozialabgabenrechtliche Folgen für die Beteiligten zurückerstattet werden. Eine summenmäßige Höchstgrenze der erstattungsfähigen Auslagen besteht nicht

- Die Steuerfreiheit von Auslagenersatz ergibt sich aus § 3 Nr. 50 EStG
- Die Sozialabgabenfreiheit von Auslagenersatz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV

Kostenübernahme der Sektion

Die Sektion zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung die tatsächlich entstandenen Kosten des Funktionsträgers bzw. von Personen in Ausführung eines Auftragsamtes der Sektion. Der Original-Rechnung/Quittung ist immer der entsprechenden Abrechnung beizufügen

Wenn eine Rechnung oder Quittung verloren gegangen ist oder gar nicht ausgestellt wurde, kann ein sogenannter Eigenbeleg erstellt werden

Folgende Angaben sind auf dem Eigenbeleg erforderlich:

- Name und Anschrift des Lieferanten oder Dienstleisters
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte oder Art und Umfang der Dienstleistung
- Lieferungs- oder Leistungsdatum
- Rechnungsbetrag
- die eigenhändige Unterschrift zusammen mit dem Ausstellungsdatum

Fristen

- Alle Ansprüche auf Kostenübernahme durch die Sektion in Form eines Auslagenersatzes gem. § 670 BGB müssen bis spätestens 8 Wochen nach der Verauslagung eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet
- Alle Ansprüche auf Kostenübernahme durch die Sektion in Form eines Auslagenersatzes gem. § 670 BGB aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

Vereinbarung über eine Übungsleiter- / Trainertätigkeit

Die Vereinbarung mit dem jeweiligen Übungsleiter / Trainer regelt eine auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit als nebenberuflicher Übungsleiter / Trainer für die Sektion. Die Vergütung erfolgt ausschließlich im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG und überschreitet nicht die Grenzwerte von 3.000 € jährlich (250 € monatlich), die steuerfrei und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden

Die Vereinbarung dieser Pauschale stellt arbeitsrechtlich keinen Arbeitsvertrag dar. Notwendig sind vor allem aus steuerrechtlichen Gründen einzig schriftlich verfasste Vereinbarungen. Da man arbeitsrechtlich nicht von einem Arbeitsverhältnis ausgeht (vgl. dazu Urteil LAG München vom 26.11.2014), besteht auch kein Kündigungsschutz, es gibt keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und natürlich auch keine weiteren arbeitsrechtlichen Schutzrechte, wie beispielsweise Urlaubsansprüche.

Kalkulation der Höhe der Übungsleiterpauschale

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines Bonussystems, welches alle betreuenden oder unterrichtenden Tätigkeiten innerhalb der Sektion abdeckt.

Der Wert eines Bonuspunktes wird für die Dauer von 12 Monaten jeweils vom Januar bis Dezember in der Oktober-Sitzung durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der Wert wird im Protokoll der jeweiligen beschlussfassenden Sitzung festgehalten. Die direkt betroffenen Vorstände stimmen vorab eine Beschlussvorlage mit der Geschäftsleitung und dem Schatzmeister ab.

Definition der Höhe der Bonuspunkte in Bezugnahme auf die Qualifikation

Abgeschlossene Ausbildung Deutschen Alpenverein	Bonuspunkte Übungsleiter	Bonuspunkte Trainer
Wanderleiter	5	N/A
Familiengruppenleiter	5	N/A
Jugendleiter ohne Aufbaumodul	3	3
Kletterbetreuer	3	3
Jugendleiter mit Aufbaumodul Teil 1	4	4
Jugendleiter mit Aufbaumodul Teil 1 & 2	5	5
Trainer C	5	5
Fachübungsleiter	5	N/A
Freeride Guide	7,5	N/A
Trainer B	7,5	7,5
Jugendleiter (Ausbildungsfremd*)	N/A	2,5
Trainer C (Ausbildungsfremd*)	N/A	3,5
Trainer B (Ausbildungsfremd*)	N/A	5
Zusatzqualifikationen / Aufbaumodule	0,5 (jeweils)	0,5 (jeweils)

Abgeschlossene Ausbildung	Anbieter	Bonuspunkte Übungsleiter	Bonuspunkte Trainer
Klettertrainer (KKT)	Klever e.V.	N/A	5
Boulder Instruktor (KBI)	Klever e.V.	N/A	3,5
Boulder Trainer (KBT)	Klever e.V.	N/A	5
Yoga			7,5
Fitnesstrainer allgemein			5
Physiotherapie			7,5
Mentaltrainer			7,5

Definition der Höhe der Bonuspunkte in Bezugnahme auf vorhandenes Spezialwissen

Nachweisbares Spezialwissen	Bonuspunkte Übungsleiter	Bonuspunkte Trainer
Routen & / Boulder Bau	N/A	0,5
Regelkunde	N/A	0,5
Wettkampferfahrung	N/A	0,5
Athletiktraining	0,5	0,5
Mentaltraining	0,5	0,5
Coaching	0,5	0,5
Bewegungslehre	0,5	0,5
Gesundheitsförderung	0,5	0,5
Leistungsförderung	0,5	0,5
Ausgleichstraining	0,5	0,5

Definition der Höhe der Bonuspunkte in Bezugnahme auf nachweisbares Spezialwissen

Das nachweisbare Spezialwissen fließt bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 Bonuspunkten ein

Definition der Höhe der Bonuspunkte in Bezugnahme auf erworbene Erfahrung

Pro Jahr aktive Übungsleiter- / Trainertätigkeit werden 0,5 Bonuspunkte angerechnet. Die Erfahrung fließt bis zu einer maximalen Höhe von 3 Bonuspunkten ein

Festlegung der Anzahl Bonuspunkte

In den Monaten Juli, August und September wird mit den Übungsleitern & Trainern der Sektion in einem Gespräch der aktuelle Ausbildungsstand, das vorhandene Spezialwissen und die erworbene Erfahrung besprochen und schriftlich dokumentiert. Diese Festlegung der Anzahl der Bonuspunkte wird für die Abrechnung der Übungsleiterpauschale im Folgejahres herangezogen. Mit neuen Übungsleitern / Trainer wird dieses Gespräch vor ihrer ersten abrechenbaren Aktivität geführt. Der beurteilende Gesprächspartner der jeweiligen Gruppe, wird durch das zuständige Vorstandsmitglied berufen

Trainereinsatz im Kursprogramm des DAV Kletterzentrum Hamburg oder im Bereich des Leistungssportsreferats (LSR)

Kalkulation der Stundenanzahl

- Als Grundlage für die Kalkulation der Stundenanzahl werden die Angaben in der Beschreibung des Trainings plus 0,5 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit genutzt
- Bei der Betreuung von Athleten auf Wettkämpfen beschränkt sich die maximale abrechenbare Stundenanzahl pro Tag auf 7 Stunden

Reisekosten - Leistungssportsreferats (LSR)

Reisekosten werden wie im Kapitel [Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten](#) beschrieben erstattet

Zusätzliche Kosten - Leistungssportsreferats (LSR)

Zusätzliche Kosten wie z.B. Eintritte werden wie im Kapitel [Auslagenersatz](#) beschrieben erstattet

Übungsleiterfreibetrag gem. §3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EstG)

- § 3 Nr. 26 EStG stellt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke bis zum Betrag von 3.000 EUR jährlich steuerfrei
- Die gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen sind gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SVEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; sie sind also auch von der Sozialversicherungspflicht befreit
- Ist der Steuerpflichtige mithin für mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen tätig oder verrichtet er für dieselbe Einrichtung unterschiedliche Tätigkeiten, so kann er den Freibetrag dennoch je Kalenderjahr nur einmal in Anspruch nehmen
- Werden Ehegatten zusammenveranlagt, dann verdoppelt sich der Freibetrag nicht. Der Freibetrag kann jedoch von jedem Ehepartner in Anspruch genommen werden
- **Sämtliche Einnahmen in Form von Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG sind durch den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung anzeigepflichtig**

Fristen

- Alle Ansprüche auf Entschädigung in Form einer Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG müssen bis spätestens 8 Wochen nach dem Termin eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet
- Alle Ansprüche auf Entschädigung in Form einer Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

Ausschlussklausel

Mit der Zahlung der unter dem Punkt „Abrechnungssystem Trainerstunden“ beschriebenen Entschädigungen in Form einer Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG sind alle Ansprüche auf Entschädigung abgegolten

Ausbildereinsatz im Ausbildungs- und Tourenprogramm

Kalkulation der Stundenanzahl

- Als Grundlage für die Kalkulation der Stundenanzahl werden die Angaben in der Ausschreibung zum Zeitpunkt der Erstellung genutzt
- Als Grundlage für die Kalkulation der Stundenanzahl werden die Angaben in der Ausschreibung des Kletterzentrums plus 0,5 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit genutzt
- Für einen vollen Kurs- oder Tourentag Outdoor werden dem Ausbilder 7 Stunden in Form einer Übungsleiterpauschale erstattet
- Für einen halben Kurs-, Tourentag Outdoor werden dem Ausbilder 3,5 Stunden in Form einer Übungsleiterpauschale erstattet
- Für einen Abendkurs der im Rahmen des Ausbildungsprogrammes durchgeführt wird werden die Angaben des Anfangs- und Endzeitpunkts in der Ausschreibung herangezogen

Reisekosten

Reisekosten werde wie im Kapitel [Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten](#) beschrieben erstattet

Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten wie z.B. Eintritte oder Skiliftkosten werde wie im Kapitel [Auslagenersatz](#) beschrieben erstattet

Übungsleiterfreibetrag gem. §3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EstG)

- § 3 Nr. 26 EStG stellt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke bis zum Betrag von 3.000 EUR jährlich steuerfrei
- Die gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen sind gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SVEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; sie sind also auch von der Sozialversicherungspflicht befreit
- Ist der Steuerpflichtige mithin für mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen tätig oder verrichtet er für dieselbe Einrichtung unterschiedliche Tätigkeiten, so kann er den Freibetrag dennoch je Kalenderjahr nur einmal in Anspruch nehmen
- Werden Ehegatten zusammenveranlagt, dann verdoppelt sich der Freibetrag nicht. Der Freibetrag kann jedoch von jedem Ehepartner in Anspruch genommen werden
- **Sämtliche Einnahmen in Form von Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG sind durch den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung anzeigepflichtig**

Fristen

- Alle Ansprüche auf Entschädigung in Form einer Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG müssen bis spätestens 8 Wochen nach dem letzten Termin eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

- Alle Ansprüche auf Entschädigung in Form einer Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

Ausschlussklausel

Mit der Zahlung der unter dem Punkt „Abrechnungssystem Trainerstunden“ beschrieben Entschädigungen in Form einer Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EstG sind alle Ansprüche auf Entschädigung abgegolten

Kostenfreien Eintritt im Kletterzentrum

Wer ist Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist jeder der sich regelmäßig für die Sektion engagiert und einer der folgenden Gruppen angehört:

Ehrenmitglieder & Träger der Ehrenmedaille
Vorstand & Jugendausschuss
Rechnungsprüfer
Mitarbeiter der Bibliothek
Referenten
Ausbilder, Trainer, Gruppenleiter, Familiengruppenleiter, Jugendleiter und Jugendhelfer
Durch den Jugendausschuss oder Vorstand beauftragte Mitglieder

Der/Die Ehrenamtskoordinator*in entscheidet über Gewährung des kostenfreien Eintritts ins Kletterzentrum. Im Zweifel hält er/sie Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied oder dem 1. Jugendreferenten

Frist Eintritt in die Funktion im laufenden Kalenderjahr

Sollte während eines laufenden Kalenderjahres ein Ehrenamtlicher neu hinzukommen, sendet die Ehrenamtskoordinatorin das Antragsformular plus Informationsmaterial zum kostenlosen Eintritt nach **3 Amtsmonaten** an diese jeweilige Person

Jährlicher Wiederholungsantrag

Das Antragsformular plus Informationsmaterial zum kostenlosen Eintritt wird im Januar durch die Ehrenamtskoordinatorin verschickt

Gültigkeit

Der genehmigte kostenfreie Eintritt ins Kletterzentrum ist bei fortwährender regelmäßiger Aktivität in der Sektion bis zum Ende Februar des darauffolgenden Jahrs gültig

Für Ehrenmitglieder & Träger der Ehrenmedaille ist der kostenfreie Eintritt ins Kletterzentrum unbefristet gültig

Anrechnung des kostenfreien Eintritts ins Kletterzentrum auf weitere Entschädigungen

Der kostenfreie Eintritt ins Kletterzentrum fällt nach § 8 Abs. 3 ESTG unter den Rabattpauschalen und ist bis dahin steuer- und sozial Versicherungsfrei, also auch nicht auf die Ehrenamtspauschalen oder FÜL-Pauschalen anzurechnen.

Anzeigepflicht Steuererklärung

Der kostenfreie Eintritt ins Kletterzentrum ist in Höhe der Summe aller im aktuellen Jahr kostenfrei gewährten Monate für die jeweiligen Monate entsprechenden des aktuellen Preises des Sportkletterabo in der entsprechenden Kategorie des Antragsstellers durch den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung als Rabattfreibetrag gemäß § 8 Abs. 3 EStG anzuzeigen. Auch die Nachlaufzeit wie im Kapitel [Frist Austritt aus der Funktion im laufenden Kalenderjahr](#) dargestellt ist anzuzeigen

Frist Austritt aus der Funktion im laufenden Kalenderjahr

Sollte ein Ehrenamtler im Laufe eines Kalenderjahres von seinem Amt zurücktreten, wird das Abo aus Kassensystem mit den unten beschriebenen Fristen beendet und der Ehrenamtlicher darüber durch die Ehrenamtskoordinatorin informiert

Frist	Dauer der Aktivität
1 Monat	1 Jahr
2 Monate	2 Jahre
3 Monate	3 Jahre
3 Monate	Vor Oktober 2020 aktiv

Aus- und Fortbildungen

Teilnahmevoraussetzungen (JDAV & DAV)

Ausbildung der Ausbilder & Trainer (DAV) & Grundausbildung der Jugendleiter (JDAV)

- Mitgliedschaft in der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - Seit mindestens 1 Jahr Mitglied in der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - In Ausnahmefällen mindestens 6 Monate Mitglied in der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. und mindestens 2 Jahre Mitglied in einer anderen Sektion des DAV/JDAV
- Wohnort im Einzugsgebiet der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V.
 - Begründete Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung des Ausbildungsreferenten oder des 1. Jugendreferenten
- Nachweisliche Erfüllung der Voraussetzung für die angestrebte Ausbildung wie im Ausbildungsprogramm des DAV Bundesverbandes oder des Schulungsprogramm des JDAV Bundesverbandes beschrieben
- Genehmigung des Ausbildungsreferenten oder des 1. Jugendreferenten
- **Der Ausbilder / Trainer / Familiengruppenleiter / Jugendleiter verpflichtet sich ehrenamtlich für die Sektion im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramms, des Kursprogramm des DAV Kletterzentrum Hamburg, des Leistungssportsreferats (LSR), als Familiengruppenleiter oder als Jugendgruppenleiter im nachstehenden Rahmen tätig zu werden und nicht in den Wettbewerb mit dem DAV / JDAV zu treten**
 - Jährliche Durchführung von folgenden Aktivitäten:

	1 Wochenkurs / -tour / -ausflug	5 Tage
oder	2 Wochenendkursen / -touren / -ausflug	je 2 Tage
oder	4 Tageskursen / -tour / -ausflug	je ~ 7 Stunden
oder	8 Abendkursen	je ~ 3 Stunden
oder	8 Familiengruppentreffen	je ~ 3 Stunden
oder	16 Trainingseinheit (LSR)	je ~ 1,5 Stunden
oder	16 Jugendgruppentreffen	je ~ 1,5 Stunden
 - Vor- und Nachbereitung sowie Vortreffen mit Teilnehmern werden nicht angerechnet

Fortbildungen (DAV)

- Ausbilder & Trainer müssen alle 3 Jahre eine (Pflicht-) Fortbildung besuchen
 - In der Sektion Hamburg und Niederelbe e.V. wird abweichend vom DAV Bundesverband eine 3-jährigen Fortbildungspflicht für Wanderleiter und Kletterbetreuer vorgeschrieben
 - Bei Versäumnis der 3-jährigen Fortbildungspflicht gelten die Regeln des DAV Bundesverbandes
- Wird die 3-jährige Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so erhält der Ausbilder keine Jahresmarke. Ein Einsatz als Ausbilder oder Trainer für die Sektion ist erst wieder nach Erfüllung der Fortbildungspflicht möglich, begründete Ausnahmen sind mit der schriftlichen Genehmigung des Ausbildungsreferenten möglich
- Alle aktiven Ausbilder & Trainer haben vor Ablauf der 3 Jahresfrist die Möglichkeit mit Genehmigung des Ausbildungsreferenten Fortbildungen zu besuchen

Fortbildungen (JDAV)

- Für Jugendleiter in der JDAV besteht eine jährliche Fortbildungspflicht
 - Bei Versäumnis der jährlichen Fortbildungspflicht gelten die Regeln des JDAV Bundesverbandes
- Wird die jährliche Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so erhält der Jugendleiter keine Jahresmarke. Ein Einsatz als Jugendleiter für die Sektion ist erst wieder nach Erfüllung der Fortbildungspflicht möglich, begründete Ausnahmen sind mit der schriftlichen Genehmigung des 1. Jugendreferenten möglich
- Alle aktiven Jugendleiter und Jugendhelfer haben die Möglichkeit mit Genehmigung des 1. Jugendreferenten weitere Fortbildungen zu besuchen

Fachübergreifende Fortbildungen (DAV)

Alle aktiven Ausbilder & Trainer haben die Möglichkeit mit Genehmigung des Ausbildungsreferenten fachübergreifende Fortbildungen zu besuchen

Zusatzqualifikationen (DAV) & Aufbaumodul / Sonderveranstaltungen (JDAV)

Zusatzqualifikationen & Aufbaumodul / Sonderveranstaltungen wie z.B. Erlebnispädagogik oder Seilgartentrainer (SGTA) werden als Ausbildung gewertet und obliegen den obenstehenden Regeln unter Ausbildung

Erstattung (JDAV & DAV)

Sektionsanteil (DAV)

Der Sektionsanteil wird nach Genehmigung durch den Ausbildungsreferenten für Aus- und Fortbildungen im DAV Ausbildungsprogramm von der Sektion getragen

Teilnahmegebühren (JDAV)

Die Teilnahmegebühr wird nach Genehmigung durch den 1. Jugendreferenten für **Grundausbildungen, Aufbaumodule und Fortbildungen** im JDAV Schulungsprogramm von der Sektion getragen

Teilnehmeranteil für Ausbildungen Bergsport Sommer & Winter (DAV)

- Freiwilliger Vorbereitungslehrgang und Lehrgang 1 (ausgenommen Wanderleiter, hier gilt die im folge Absatz beschriebene Regelung für den Lehrgang 1) werden nach dem Abschluss des Lehrgangs 1 erstattet
- Lehrgang 2 ggf. 3 & 4 sowie Prüfungslehrgang werden nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung zu 25% erstattet
- Der verbleibende Teilnehmeranteil von 75% wird nach Durchführung der im Abschnitt Ausbildung beschriebenen Aktivitäten im selben oder Folgejahr erstattet. Sollte keine Aktivitäten im beschriebenen Umfang durchgeführt werden entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung zum 31.12. des Folgejahres

Teilnehmeranteil für Ausbildungen Klettersport (DAV)

- Basislehrgang Sportklettern und Lehrgang 2 werden nach Abschluss des Lehrgangs 2 zu 25% erstattet
- Verbleibender Teilnehmeranteil von 75 wird nach Durchführung der im Abschnitt Ausbildung beschriebenen Aktivitäten im selben oder Folgejahr erstattet. Sollte keine Aktivitäten im beschriebenen Umfang durchgeführt werden entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung zum 31.12. des Folgejahres

Teilnehmeranteil für 3-jährige Pflichtfortbildungen (DAV)

- Die Sektion übernimmt den Teilnehmeranteil, wenn der Ausbilder / Trainer wie unter Ausbildung beschrieben in den letzten 2 Jahren aktiv war
- Die Frist von 3 Jahren wird immer von der letzten fristverlängernden Maßnahme aus ermittelt

Fortbildungen vor Erreichen der 3-jährigen Fortbildungspflicht (DAV)

Die Sektion übernimmt den Sektionsanteil, wenn der Ausbilder / Trainer wie unter Ausbildung beschrieben durchgängig aktiv war

Fachübergreifende Fortbildungen (DAV)

Die Sektion übernimmt den Sektionsanteil, wenn der Ausbilder / Trainer wie unter Ausbildung beschrieben durchgängig aktiv war

Teilnehmeranteil für Zusatzqualifikationen (DAV)

Die Sektion erstattet den Teilnehmeranteil, wenn der Ausbilder / Trainer wie unter Ausbildung beschrieben im letzten Jahr im Bereich der vorausgesetzten Ausbildung für die beantragte Zusatzqualifikation aktiv war und weiter im selben oder Folgejahr nach der Ausbildung eine Aktivität welche die Zusatzqualifikation erfordert durchgeführt wurde. Sollte keine Aktivität welche die Zusatzqualifikation erfordert durchgeführt werden entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung zum 31.12. des Folgejahres

Erste-Hilfe-Kurs (JDAV & DAV)

Jedes Jahr wird die Kursgebühr für einen qualifizierenden Erste-Hilfe-Kurs übernommen

Weiteren Schulungen (JDAV & DAV)

Alle weiteren Schulungen müssen im Vorfeld mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abgestimmt werden

Zusätzliche Kosten (JDAV & DAV)

- Die Sektion zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung durch die Teilnahme entstandene Eintrittskosten zurück
- Die Sektion zahlt gegen Vorlage der Original Rechnung/Quittung durch die Teilnahme entstandene Skiliftkosten zurück

Kursrücktritt & Absage einer Prüfungswiederholung (JDAV & DAV)

Ein Kursrücktritt / Absage einer Prüfungswiederholung muss schriftlich beim Bundesverband und der Sektion erfolgen

Weitere Informationen sind der aktuellen AGB für Aus- und Fortbildungskurse des Deutschen Alpenvereins e.V. oder der aktuellen AGB JDAV Schulungsprogramm für Jugendleiter und Jugendreferent zu entnehmen

Die Kosten für einen Kursrücktritt / Absage einer Prüfungswiederholung werden nicht von der Sektion erstattet

Umbuchung (JDAV & DAV)

Eine Umbuchung muss schriftlich beim Bundesverband und der Sektion erfolgen

Weitere Informationen sind der aktuellen AGB für Aus- und Fortbildungskurse des Deutschen Alpenvereins e.V. oder der aktuellen AGB JDAV Schulungsprogramm für Jugendleiter und Jugendreferent zu entnehmen

Die Kosten für eine Umbuchung werden nicht von der Sektion erstattet

Wiederholungen einzelner Prüfungsteile (JDAV & DAV)

Die Kosten für eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile werden nach Genehmigung des 1. Jugendreferenten oder des Ausbildungsreferenten von der Sektion erstattet

Fristen (JDAV & DAV)

- Alle Ansprüche mit Ausnahme der ggf. 75% des Teilnehmeranteils müssen bis spätestens 8 Wochen nach dem Kursende eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet
- Alle Ansprüche aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres mit Ausnahme der ggf. 75% des Teilnehmeranteils müssen bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet

Einzel- & Härtefallregelung

Im Einzel- oder Härtefall mit konkret-individuellen Charakter ist es dem Vorstand oder dem Jugendausschuss vorbehalten abweichend von den beschriebenen Regelungen unter Beachtung der gültigen Rechtslage (Vereins-, Arbeits-, Steuerrecht und ggf. weiteren relevanter Gesetze, Verordnungen, etc.) durch Beschluss abzuweichen.